



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort Leipzig. auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 45 (R. 28).

Leipzig, Mittwoch den 23. Februar 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler Verband.

Wiederholt bitten wir, den Beitrag für das Jahr 1921 mit M 50.— bei der Rheinischen Kreditbank, Karlsruhe — Postcheckkonto 281 Karlsruhe — zur Einzahlung zu bringen.

Bis 10. März nicht eingegangene Beiträge werden zuzügl. Spesen per Postnachnahme erhoben.

Gleichzeitig werden diejenigen Verbandsmitglieder, die nicht zur außerordentlichen Hauptversammlung nach Leipzig gefahren sind, gebeten, den dafür laut Versammlungsbeschluss zu entrichtenden Unterstützungsbeitrag von M 50.— ebenfalls auf obiges Konto einzuzahlen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1921.

Der Schatzmeister:
W. Hoffmann.

Bekanntmachung.

Die nicht im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels verzeichnete Firma

Buchhandlung der »Tagespost« in Greiz, die lt. uns vorliegenden Unterlagen beim Verkauf neuer Bücher die Verkaufsvorschriften verletzt hat, lehnt es ab, sich zur Einhaltung der Ordnungen zu verpflichten. Wir geben dem Gesamtbuchhandel hiervon Kenntnis.

Leipzig, den 21. Februar 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Bekanntmachung.

Wiederholte Fälle geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Vordrucke für Ausfuhrbewilligungen entweder mit der Schreibmaschine oder in deutlicher Handschrift mit Tinte auszufüllen sind. Der Vollzug muß selbstverständlich einheitlich sein, darf also nicht z. T. durch Handschrift, z. T. durch Schreibmaschine bewirkt werden. Die Zahlen müssen in Worten und in Ziffern angegeben sein. Ausfuhrbewilligungsformulare, die diesen Vorschriften widersprechen oder gar mit Änderungen, Radierungen oder Streichungen versehen sind, haben unbedingte Zurückweisung durch die Außenhandelsnebenstelle zur Folge.

Bei dieser Gelegenheit weist die Außenhandelsnebenstelle ferner darauf hin, daß Änderungen auf den Ausfuhrbewilligungsformularen nach erfolgter Genehmigung von den Kontrollstellen als Urkundenfälschung angesehen und verfolgt werden.

Leipzig, den 17. Februar 1921.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
gez.: Otto Selke.

Bekanntmachung.

Verschiedene Verleger sind nicht damit einverstanden, daß ihnen die Außenhandelsnebenstelle auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1920 über die Einführung des Meldezwanges des Sortimentes an den Verleger bei Auslandsverkäufen auch die Verkäufe nach den Ländern meldet, für die kein Valutazuschlag erhoben wird.

Da bei einem Verzicht auf diese Meldungen durch die Verleger der Außenhandelsnebenstelle nur Arbeit erspart wird, kommt die Außenhandelsnebenstelle diesen Wünschen gern entgegen und wird vom 1. März ab die Verkäufe nach dem untervalutigen Auslande nur denjenigen Verlegern melden, die dies bei der Außenhandelsnebenstelle ausdrücklich beantragen.

Leipzig, den 17. Februar 1921.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
gez.: Otto Selke.

Berner Übereinkunft

zum Schutze des Urheberrechts der Werke der Literatur und Kunst.
Stand am 1. Januar 1921.

Die am 9. September 1886 unterzeichnete Berner Übereinkunft trat am 5. Dezember 1887 in Kraft. Sie wurde am 4. Mai 1896 in Paris in Gestalt einer Zusatzakte revidiert, die am 9. Dezember 1897 in Kraft trat, dann verbessert und am 13. November 1908 in Berlin zu einer einzigen Akte vereinigt. Der amtliche Titel dieses Vertrags, der am 9. September 1910 in Kraft trat, ist: Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst.

Diese Revidierte Übereinkunft hat in allen vertragschließenden Staaten Geltung mit Ausnahme von Kanada, der autonomen britischen Besitzung, die noch an die Berner Übereinkunft von 1886 und die Pariser Zusatzakte von 1896 gebunden ist, bis die englische Regierung für sie zur Revidierten Berner Übereinkunft beitrifft.

Nach den Artikeln 25 und 27 der letzteren konnten die Staaten, die den Vertrag unterzeichneten, bei der Ratifizierung und können die neubeitretenden Staaten bei ihrem Beitritt die Bestimmungen der Übereinkunft von 1886 und der Zusatzakte von 1896 bezeichnen, die sie zum mindesten provisorisch an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft gesetzt wissen möchten. Ein Verzeichnis der auf diese Weise bei dem einen oder dem andern Punkte gemachten Vorbehalte folgt nachstehend.

Am 20. März 1914 ist in Bern ein »Zusatzprotokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908« unterzeichnet worden. Dieses Protokoll wurde bis jetzt von folgenden Staaten ratifiziert: Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis.